

Inhalt:

Seite 1 - 3

Fachspezifische Qualifizierung
gem. § 38 BLV

Seite 1

Bestenförderung nach § 27 BLV
vom einfachen in den mittleren
Dienst

Seite 1

Der Bezirkspersonalrat bei der
Generalzolldirektion zieht um

Seite 2

Wir setzen die Rechte der Be-
schäftigten durch

Seite 2

Fachspezifische Qualifizierung gem. § 38 BLV



Das BMF hatte im Januar 2019 nach Beteiligung des Hauptpersonalrats der Durchführung des Auswahlverfahrens für die fachspezifische Qualifizierung gem. § 38 BLV zugestimmt. Seither werden jährlich Dienstposten ausgeschrieben, auf die sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stellen können. Die BDZ-Fraktion freute sich sehr über den Erfolg des Vorsitzenden des Gremiums, Christian Beisch, der sich zusammen mit dem Vorsitzenden des Hauptper-

sonalrats, Thomas Liebel für eine weitere Erhöhung der Zulassungszahlen eingesetzt hatte.

Nachdem ursprünglich jährlich nur 75 Beschäftigte zugelassen worden waren, gelang es dem BDZ, dass die Anzahl aktuell auf 200 Beschäftigte angehoben worden ist.

Der BDZ fordert jedoch nachdrücklich, dass endlich auch ein vergleichbares Format für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst geschaffen wird.

Bestenförderung nach § 27 BLV vom einfachen in den mittleren Dienst

Der BDZ und seine Mehrheitsfraktionen im Hauptpersonalrat und Bezirkspersonalrat setzen sich schon seit Langem für eine Überführung des einfachen in den mittleren Dienst ein. Daher hat das BMF im vergangenen Jahr entschieden, dass die Kolleginnen und Kollegen des einfachen Dienstes im Wege der Bestenförderung nach § 27 BLV in den mittleren Dienst überführt werden können. Dabei hat das BMF klargestellt, dass niemand wandern

muss und es ein niederschwelliges Angebot sein soll. Über die Details zum Verfahrensablauf haben wir in der Dezemberausgabe des BDZ BPR Kompakt ausführlich berichtet. Zwischenzeitlich ist klar geworden, dass man unter dem Begriff „niederschwellig“ völlig verschiedene Dinge verstehen kann. Die GZD hat eine Vorbereitungsunterlage für interessierte Kolleginnen und Kollegen zum Thema Verwaltungsrecht veröffentlicht

und weitere angekündigt. Aus Sicht der BDZ-Fraktion im BPR ist das, was da veröffentlicht wurde, nicht niederschwellig. Daher haben wir uns dafür eingesetzt, dass die Kolleginnen und Kollegen, so steht es auch im BMF Erlass, umfassend auf das schriftliche und mündliche Auswahlverfahren vorbereitet werden. Mit Verfügung vom 23.02.2024

GZ GZD-P 1400-2024.00113-0001-GZD_DI.A.13-0006 hat die GZD die Hauptzollämter aufgefordert, die interessierten Kolleginnen und Kollegen an das Verfahren heranzuführen und vorzubereiten und auch eine entsprechende Lernatmosphäre zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass nun alle Kolleginnen und Kollegen die Unterstützung er-

halten, die notwendig ist, damit von einem niederschwelligen Verfahren die Rede sein kann. Aus unserer Sicht hätte auch ein mündliches Feststellungsverfahren bei der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle ausgereicht, um den Vorgaben der Bundeslaufbahnverordnung Rechnung zu tragen.

Der Bezirkspersonalrat bei der Generalzolldirektion zieht um

Der Umzug der Generalzolldirektion in das neue Dienstgebäude steht kurz bevor. Die neue Liegenschaft grenzt an das bisherige Grundstück „Am Probsthof 78a“.

Zum 1. April bzw. nach den Osterfeiertagen wird die Signatur in den Briefköpfen angepasst und lautet dann; „Václav-Havel-Platz 6, 53121 Bonn“. Mit dem Umzug in das moderne Dienstgebäude wird das Ziel einer wirtschaftlichen und klimaneutralen Bundesverwaltung unterstützt. Außerdem wurden die veränderten Bedürfnisse der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit einer verstärkten Nutzung des mobilen Arbeitens berücksichtigt und die Erfahrungen können als Vorlage für künftige Bauprojekte dienen.

Die Schlüsselübergabe an die GZD für die beiden Gebäude A (Václav-Havel-Platz 6) und B (Václav-Havel-Platz 18) ist bereits erfolgt und in den nächsten Wochen findet der Umzug statt. Der BPR gehört zu den Interessenvertretungen, wel-

che in Haus B ein in sich geschlossenes Raumprogramm erhalten werden. Dies spiegelt den durch BMF anerkannten Raum- und Flächenbedarf wieder, der unter anderem eine gemeinsame Nutzung der vorhandenen Aktenräume sowie des schallschutzisolierten Besprechungsraumes vorsieht. Die BJA V hat keinen eigenen anerkannten Raumbedarf und kann ggf. die Räumlichkeiten der Interessenvertretungen nutzen. Ebenfalls stehen bei Bedarf die Workshop-Räume als Arbeitsplatzmöglichkeit zur Verfügung.

Wahlaufruf zu den anstehenden Personalratswahlen

Im April wird die letzte monatliche Sitzung auf dem bisherigen Gelände stattfinden; ab Mai tagen wir im neuen Gebäude. Ab Juni wird dann das neugewählte Gremium die Amtsgeschäfte übernehmen.

Die BDZ-Fraktion hofft auf eine rege Wahlbeteiligung. Wir bitten die Wählerinnen und Wähler von

Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Damit geben sie dem BDZ und unseren Personalräten/innen den notwendigen Rückhalt zur Durchsetzung ihrer Interessen. In der zurückliegenden Wahlperiode haben wir uns vielen Herausforderungen pragmatisch gestellt, wie beispielsweise der Corona-Pandemie, und wir haben Positives aktiv mitgestaltet, wie z.B. die flexiblen Regelungen zum Mobil arbeiten, die Steigerungen bei den beruflichen Fortkommensmöglichkeiten oder die konsequente Nutzung aller zur Verfügung stehenden Beförderung- und Höherbewertungsmöglichkeiten. Zuletzt konnten wir in Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat eine Erhöhung der Plätze für den Aufstieg nach § 38 BLV von 150 auf 200 erhöhen. Wir werden auch in den kommenden vier Jahren konsequent für die Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen einsetzen, unterstützen Sie uns – Ihre BDZ Personalräte/innen – bitte dabei. Herzlichen Dank

Wir setzen die Rechte der Beschäftigten durch

Den BDZ geführten BPR sowie die BDZ geführte BJA V erreichten mehrere Eingaben von Nachwuchskräften, dass nach einer Teilnahme von JAV-Versammlungen im Nachgang bei der Beantragung von Reisekosten Dienstreisegenehmigungen angefordert wurden. Zum einen wäre es ggf. ein Hinderungsgrund

um an einer JAV Versammlung teilzunehmen, da es für die Nachwuchskräfte einen bürokratischen Mehraufwand zur Folge hätte und zum anderen wäre fraglich, wer für die Ausstellung der Dienstreisegenehmigungen letztendlich zuständig wäre. Erschwerend kommt bei den Nachwuchskräften hinzu,

dass sie während der Ausbildung / des Studiums keine Dienstkraftfahrzeuge führen dürfen und somit bei einer Teilnahme unvermeidlich Reisekosten anfallen. Gemeinsam haben der BPR Vorsitzende, Christian Beisch (BDZ) und der BJA V Vorsitzende Tim Lauterbach (BDZ) dies zum Anlass genommen und bei der

Verwaltung eine Klarstellung eingefordert, denn nach hiesiger Rechtsauffassung sind vorab Dienstreisegenehmigungen bei Personalversammlungen nicht vorgesehen und damit auch bei JAV-Versammlungen nicht.

Wir freuen uns, dass die GZD dieselbe Rechtsauffassung wie der

BPR und der BJA V vertritt. Denn es gelten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz die Vorschriften für Personalversammlungen sinngemäß auch für die Versammlungen der JAV. Mithin ist für die Teilnahme an Personalversammlungen die Genehmigung einer Dienstreise nicht erforderlich und somit auch

nicht für JAV-Versammlungen. Eine Anzeige der Teilnahme der Nachwuchskräfte bei den zuständigen Vorgesetzten hat selbstredend weiterhin zu erfolgen. Die Auszahlung der entsprechenden Reisekosten ist dann auch umgehend erfolgt.